

Turnverein

Weiler in den Bergen 1920 e. V.

Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Rechte und Pflichten	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	6
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Gesamtausschuss	9
§ 13 Abteilungen	9
§ 14 Ordnungen	10
§ 15 Strafbestimmungen	10
§ 16 Kassenprüfung	10
§ 17 Datenschutz	11
§ 18 Auflösung	11
§ 19 In-Kraft-Treten	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Turnverein Weiler in den Bergen 1920 e. V.

als Abkürzung

TV Weiler i. d. B.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd - Weiler in den Bergen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, der Kultur und des Brauchtums. Ebenso setzt sich der Verein zur Aufgabe, die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zu fördern.

Der TV Weiler i. d. B. will Gemeinsinn wecken und Geselligkeit pflegen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzesgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) des deutschen Steuerrechts. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

Näheres hierzu regelt die Finanzordnung. Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe des dafür vorgesehenen Vordrucks.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Mitglieder können gemäß der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben an der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Adressänderungen
- b) eine Änderung der Bankverbindung
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswes relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied des Vereins schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Gebühren für Rücklastschriften verpflichtet. Genaueres hierzu regelt die Beitragsordnung.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
- d) trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss auf Antrag von

- a) einem Vorsitzenden
- b) oder dem Gesamtausschuss
- c) oder mindestens einem Viertel der Mitglieder

einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Schwäbisch Gmünd - Weiler in den Bergen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkennt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und des Gesamtausschusses
- e) die Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen
- f) die Wahl der Kassenprüfer/-innen
- g) die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Beitragsordnung
- h) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- a) den drei Vorsitzenden
- b) dem/der Vorsitzenden Finanzen

Die Vorsitzenden sowie der/die Vorsitzende Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Alle zwei Jahre findet die Wahl der Hälfte des Vorstands statt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Gesamtausschuss

Der Gesamtausschuss des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- a) den drei Vorsitzenden
- b) dem/der Vorsitzenden Finanzen
- c) dem/der Schriftführer/-in
- d) den vier gewählten Ausschussmitgliedern
- e) den Abteilungsleitern/-innen der einzelnen Abteilungen oder Stellvertretern/-innen

Der Gesamtausschuss - mit Ausnahme der Abteilungsleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Scheidet der/die Schriftführer/-in oder eines der vier gewählten Ausschussmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Gesamtausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen.

§ 13 Abteilungen

Die im Verein bestehenden Abteilungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben selbständig sowie nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtausschusses und der Satzung. Sie gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/-in, dessen/deren Stellvertreter/-in oder durch bis zu vier gleichberechtigte gewählte Abteilungsvertreter geleitet. Es kann ein Abteilungsausschuss von der Abteilungsleitung gebildet werden.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden im Rahmen der jeweiligen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-/Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle bestehenden sowie weitere Ordnungen oder deren Änderungen sind durch den Gesamtausschuss zu beschließen.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß § 6 der Satzung

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben und vorzulegen.

§ 17 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die vom Verband geforderten personenbezogenen Daten.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Schwäbisch Gmünd übergeben, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen in der Ortschaft neu zu gründenden Sportverein zu verwalten hat.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Schwäbisch Gmünd berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. Juni 2016 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Satzungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weiler in den Bergen, den 09. Juni 2016

Turnverein

Weiler in den Bergen 1920 e.V.

Geschäftsstelle:

Herdtlinsweilerstr. 26

73529 Schwäbisch Gmünd

Tel.: 0 71 71 / 90 87 549

Email: info@tv-weiler.de